

World Vision Deutschland e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen World Vision Deutschland e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsdorf/Ts.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins¹

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen überwiegend in den Armutsgeländern dieser Welt Hilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch weltweit kinderorientierte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, die nachhaltige Integration benachteiligter Personen in den Wirtschaftskreislauf, Anwaltschaftsarbeit, technische und geistliche Hilfsdienste sowie die Förderung christlicher Werte.
- 2.3 Zweck des Vereins ist daneben, Geld- und Sachmittel zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke durch eine steuerbegünstigte

¹ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

deutsche Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft zu beschaffen. Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein teilweise seine Geld- und Sachmittel, einschließlich seiner sämtlichen Vermögenswerte, anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die in Absatz 1 genannten Zwecke zuwendet oder solchen Personen für diese Zwecke ihr gehörende Räume überlässt. Daneben kann der Verein Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die genannten Zwecke zur Verfügung stellen.

- 2.4 Die World Vision Partnerschafts-Kerndokumente sind Teil der Satzung und als Anlagen beigefügt.²
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- 3.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Vermögenserträge aufgebracht.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

² Genehmigt in der MV vom 07.03.2020

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.³

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der in Textform an das Präsidium gerichtet werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Aufnahme nach freiem Ermessen.⁴
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines Monats möglich; er ist mit Frist von einem Monat durch Brief oder E-Mail gegenüber dem Präsidium zu erklären.⁵
- 4.4 Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- 4.5 Die Mitglieder legen mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte gegenüber World Vision Deutschland dem Präsidium offen.
- 4.6 Der Name World Vision und die von World Vision genutzten Zeichen (Logo) dürfen nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

³ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

⁴ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

⁵ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

- 4.7 Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihre nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, erhalten sie vom Verein erstattet.⁶

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Ausgaben des Vereins werden aus Spenden und evtl. Zuschüssen finanziert.

⁶ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, und in gesetzlichen Fällen einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Präsidium auf eine Woche abgekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.⁷

7.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter geleitet.⁸

7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind⁹. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die

⁷ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

⁸ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

⁹ Genehmigt in der MV vom 07.03.2020

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.¹⁰ Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7.6 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - d) Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹¹
 - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Wahl des Stiftungsrats der WV Stiftung
- 7.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin bzw. vom

¹⁰ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹¹ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.¹²

- 7.9 Auf Vorschlag des Präsidiums können Beschlüsse grundsätzlich auch außerhalb oder ergänzend zu einer Präsenzversammlung in Textform oder zum Beispiel durch Teilnahme an einer Onlinesitzung gefasst werden, dies gilt auch für eintragungspflichtige Beschlussgegenstände wie Wahlen, Satzungs- und Zweckänderung und Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Präsidium formuliert. Auch in diesem Fall bleibt es bei den in der Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium zählt die Stimmen aus. Für Protokollierung und Bekanntgabe gilt § 7.8 entsprechend.¹³
- 7.10 Die Mitglieder des Vereins sind vom Präsidium in regelmäßigen Abständen über die geleistete Arbeit zu unterrichten und erhalten den Jahresbericht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums sowie den Jahresbericht beschlossen wird.
- 7.11 Mitgliederversammlungen finden im Regelfall am Sitz des Vereins statt.
- 7.12 Alle Sitzungsunterlagen und Berichte sind von den Mitgliedern in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 8 Präsidium¹⁴

- 8.1 Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern.
- 8.2 Sieben bis zehn Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder

¹² Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹³ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹⁴ Änderungen § 8 genehmigt in der MV vom 20.02.2016 sowie vom 04.03.2017

bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin bzw. Nachfolger im Amt. Zweimalige direkte Wiederwahl ist möglich. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht, solange ein Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vorstandes von World Vision International ist. Eines der sieben bis zehn Präsidiumsmitglieder darf einmalig nach mindestens einem Jahr Pause für maximal eine neue Amtsperiode wiedergewählt werden.¹⁵

8.3 World Vision International kann ein Mitglied in das Präsidium für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

8.4 Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Amt des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Präsidiumsmitglieds besteht für dessen restliche Amtsdauer.¹⁶

8.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen; bis zu dessen Amtsantritt vermindert sich die Zahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 8.1 entsprechend.¹⁷

8.6 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass das Präsidium für seine Tätigkeit im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz pauschal entschädigt wird. Ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten sie vom Verein erstattet.

8.7 Das Präsidium soll mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden.

¹⁵ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹⁶ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹⁷ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

- 8.8 Das Präsidium kann ein Kuratorium von mindestens drei Mitgliedern ernennen. Dieses unterstützt die Arbeit des Vereins und berät das Präsidium. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihre nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, erhalten sie vom Verein erstattet.

§ 9 Organisation und Beschlussfassung des Präsidiums

- 9.1 Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Präsidiumssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der das Präsidium aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter wählt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle der/des Vorsitzenden, in denen diese/dieser verhindert ist.¹⁸
- 9.2 Scheiden die bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.¹⁹
- 9.3 Zu Präsidiumssitzungen lädt die bzw. der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen vor ihrem Beginn alle Mitglieder unter Angabe des Termins, Ortes und der Tagesordnung ein. Die Einladung ist

¹⁸ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

¹⁹ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten.²⁰

- 9.4 Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden können Beschlüsse grundsätzlich auch außerhalb oder ergänzend zu einer Präsenzsitzung in Textform oder zum Beispiel durch Teilnahme an einer Onlinesitzung gefasst werden.²¹
- 9.5 Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende des Präsidiums oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.²²
- 9.6 Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Präsidiums die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an das Präsidium in Empfang zu nehmen.²³
- 9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.²⁴
- 9.8 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in aller Regel an den Sitzungen des Präsidiums in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 9.9 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgabe Arbeitsausschüsse berufen und/oder externe Sachverständige

²⁰ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

²¹ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

²² Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

²³ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

²⁴ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

beauftragen. Arbeitsausschüsse können ihre Versammlungen als Präsenzsitzung oder als Onlinesitzung entsprechend § 9.4 abhalten.²⁵

9.10 Das Präsidium wird für sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- 10.1 Das Präsidium ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 10.2 Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung regulärer und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 7 dieser Satzung.
- 10.3 Das Präsidium verantwortet die strategische Ausrichtung.
- 10.4 Der Antrag zur Mitgliedschaft neuer Vereinsmitglieder wird vom Präsidium an die Mitgliederversammlung gestellt. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes nach Maßgabe § 4.4 dieser Satzung beenden.
- 10.5 Das Präsidium stellt die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen des Vereins sicher und legt in regelmäßigen Abständen der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht vor.
- 10.6 Das Präsidium sorgt für die Pflege, Weiterentwicklung und Einhaltung der Vereinssatzung und entsprechender Richtlinien im Sinne der Grundwerte des Vereins.
- 10.7 Das Präsidium beruft die Mitglieder des Vorstands. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, kann das Präsidium eine Vorsitzende

²⁵ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.²⁶ Das Präsidium ist auch für die Abberufung des Vorstandes zuständig. Damit verbunden ist die Kompetenz, entsprechende Dienstverhältnisse abzuschließen und zu beenden.²⁷

- 10.8 Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 10.9 Das Präsidium genehmigt den Haushaltsplan.
- 10.10 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien und die Aufnahme von Darlehen jeweils über eine Summe von 2.500.000 EUR²⁸ hinaus bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.²⁹
- 10.11 Das Präsidium kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder in einem gesonderten Beschluss anordnen, dass bestimmte Geschäfte seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

²⁶ Genehmigt in der MV vom 06.05.2023

²⁷ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

²⁸ Genehmigt in der MV vom 06.05.2023

²⁹ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

§ 11 Vorstand

- 11.1 Das Präsidium bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder³⁰ (Vorstand i.S.d. § 26 BGB³¹). Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich für den Verein tätig.
- 11.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB vertreten. Gegenüber öffentlichen Zuschussgebern ist jedes Vorstandsmitglied stets einzelvertretungsberechtigt. Das Präsidium kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung³² erteilen. Dabei kann das Präsidium auch bestimmen, dass Vertretungshandlungen des Mitglieds der Zustimmung einer bevollmächtigten Person bedürfen.³³
- 11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 11.4 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 11.5 Persönliche Interessen und Tätigkeiten eines Vorstandmitgliedes, welche die Geschäftsführung von World Vision berühren können, sind dem Präsidium offen zu legen.
- 11.6 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise

³⁰ Genehmigt in der MV vom 06.05.2023

³¹ Genehmigt von der MV vom 03.01.2023

³² Genehmigt in der MV vom 06.05.2023

³³ Genehmigt in der MV vom 07.03.2020

zuweisen. Die Aufgabenkreise werden bei der Bestellung festgelegt. Der besondere Vertreter ist in seinem Aufgabenkreis vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem ebenfalls in seinem Aufgabenkreis tätigen weiteren besonderen Vertreter³⁴.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereins.

12.2 Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Berichtes über die Tätigkeit des Vereins sowie deren Vorlage an das Präsidium,
- regelmäßige Berichterstattung an das Präsidium über die Lage des Vereins.

³⁴ Genehmigt von der vom 03.01.2023

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.³⁵
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, können die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands einzeln oder gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.³⁶
- 13.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die World Vision Stiftung, Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.³⁷

³⁵ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

³⁶ Genehmigt in der MV vom 13.03.2021

³⁷ Genehmigt in der MV vom 20.02.2016

World Vision Deutschland e.V.
Am Zollstock 2-4
61381 Friedrichsdorf

Tel.: (0 61 72) 7 63-0
info@worldvision.de
www.worldvision.de

